

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 40.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1474/2020

Freigabedatum:
11.12.2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	14.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Investitionspakt zur Förderung des Sports; Hier: Antragsverfahren 2021
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	s. Sachverhalt
Beschlusscontrolling:	Nicht vorgesehen

Beschlussvorschlag:

1. Der Förderantrag für die Dachsanierung des Umkleidetraktes der Sporthalle Berliner Str. wird nicht aufrecht erhalten für das Programmjahr 2021.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag hinsichtlich der Erneuerung des Oberbelags des Kunststoffrasenplatzes an der Villneuver Str. für das Förderprogrammjahr 2021 aufrecht zu erhalten und einen weiteren Förderantrag für die Maßnahme „Erneuerung Rasen Stadion Freizeitpark und Erneuerung Umlaufbahn in Kunststoffqualität“ zu stellen. Im Falle einer Gewährung der Förderung wird der Rat den Eigenanteil über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung stellen.

Erläuterungen:

Beschlusslage

Der Rat hat am 31.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- 1.1 *Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Instandsetzung des Umkleidetrakts der Sporthalle Berliner Straße im Rahmen des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten, Programmjahr 2020, zu stellen.*
- 1.2. *Die Verwaltung wird beauftragt, jeweils einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Instandsetzung des Sportplatzes an der Münstereifeler Straße und einen Antrag zur Instandsetzung des Kunstrasenplatzes an der Villeneuver Straße im Rahmen des Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten Programmjahr 2020 bzw. 2021 zu stellen, sobald Umfang und Ausgestaltung der Maßnahmen festgelegt sind.*

Aktueller Sachstand

Die Verwaltung hat für das Programmjahr 2020 Förderanträge für die Maßnahmen

- Instandsetzung Umkleiderakt Sporthalle Berliner Str. (Dachsanierung)
- Erneuerung des Belages des Kunststoffrasenplatzes Villeneuver Str.

gestellt. Da diese Maßnahmen nicht in der veröffentlichten Liste der geförderten Maßnahmen aufgeführt sind, erfolgt keine Förderung im Rahmen des Programmes für 2020. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln wird es auch keinen „Ablehnungsbescheid“ geben. Dennoch ist die Verwaltung bemüht, die Gründe für die Nichtberücksichtigung zu erfahren, um Erkenntnisse daraus zur inhaltlichen Ausgestaltung der Antragstellungen für zukünftige Programmjahre zu erhalten.

Weiteres Vorgehen

Instandsetzung Umkleiderakt Sporthalle Berliner Str.

Die gesamte Dachfläche des Bereichs der Umkleiden und Sanitärräume ist nicht mehr reparaturfähig und kann nur noch durch Ersatz saniert werden. Dies betrifft auch die auf der Dachfläche verbauten Lichtkuppeln, die weder einen Durchtrittschutz aufweisen, undicht sind und energetisch keinerlei Anforderungen erfüllen. Die gesamte Dacheindichtung weist Risse, Falten und Beulen auf, zudem ist sie stellenweise durchfeuchtet. Ein großer Teil der Lichtkuppeln ist in der oberen Schicht spröde und weist Risse auf. Somit würden diese Lichtkuppeln einer höheren Schneelast nicht mehr standhalten.

Reparaturen konnten in der Vergangenheit nur an den notwendigsten Stellen durchgeführt werden. Bedingt durch die Vielzahl der Schwachstellen ist das Dach als eine einzige Wärmebrücke zu sehen. Außerdem ist damit zu rechnen, dass durch Eindringen von Niederschlägen sich größere Schäden an der Bauwerkstruktur einstellen.

So entschied das Fachgebiet Hochbau die Dachfläche in 2020 zu sanieren. Im Frühjahr 2020 wurde mit den Vorbereitungen für eine öffentliche Ausschreibung begonnen. Die Kostenschätzung der Sanierung wies einen Betrag von rd. 160.000,- aus. Nach Fertigstellung der Leistungsverzeichnisse und Vergabeunterlagen, wurde diese Maßnahme öffentlich ausgeschrieben.

Nach den Ausschreibungsergebnissen ist mit Kosten i.H.v. ca. 165.000 € zu rechnen.

Wegen der potentiellen Förderung aus Mitteln der Sportstättenförderung des Landes NRW wurde die Bindefrist vor Auftragsvergabe nach Rückfrage beim Mindestfordernden von diesem bis Anfang 2021 zugesagt.

Ende November wurde deutlich, dass in 2020 nicht mit einer Förderzusage zu rechnen ist, auch ist nicht klar ob diese für 2021 in Aussicht gestellt werden könne.

Parallel wurde die Verwaltung vom Mindestfordernden informiert, dass er sein Angebot nur noch bis zum 31.12.2020 aufrecht halten könne, da die Industrie bereits Mehrkosten angekündigt habe. Nun besteht zwar für öffentliche Auftraggeber grundsätzlich kein Zwang, ein Vergabeverfahren mit Zuschlag zu beenden. Einen Vertragszwang (Kontrahierungszwang) gibt es nicht. Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren aufheben. Rechtmäßig ist die Aufhebung eines Vergabeverfahrens aber nur, wenn sachliche Gründe, gem. VOB, vorliegen.

Sachliche Aufhebungsgründe bestehen etwa (§17 VOB/A):

- wenn kein den Bedingungen entsprechendes Angebot eingegangen ist,
- sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben,
- kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde, oder
- andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Sind solche Gründe gegeben, ist die Aufhebung rechtmäßig. Eine Aufhebung ist jedoch auch möglich, wenn kein normierter Aufhebungsgrund vorliegt. Jedoch riskiert man sich dem Bieter gegenüber schadenersatzpflichtig zu machen. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher von einer Aufhebung der Ausschreibung abgesehen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, nicht weiter auf eine Förderzusage zu warten und die Sanierung der Dachfläche zu beauftragen. Die Dachfläche ist derart beschädigt, dass eine dringende Sanierung nicht - ohne Folgeschäden zu befürchten- langfristig aufgeschoben werden kann. Auch ist der Aufhebungsgrund, eine erwartete Förderzusage nicht erhalten zu haben, dürftig und nicht rechtssicher normiert.

Erneuerung Oberbelag Kunstrasenplatz Villeneuver Str. und Sanierung des Sportplatzes Münstereifeler Str. (Stadion Freizeitpark)

Die grundsätzliche Situation bei beiden Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

Es liegen noch keine genauen Festlegungen über Umfang und Ausgestaltung der Maßnahmen vor, was den Prozess erschwert. Gründe hierfür sind:

- Es steht ein EU-weites Verbot von Kunststoffgranulat auf Kunstrasenplätzen im Raum. Es gibt noch keine Entscheidung, welches der auf dem Markt befindlichen Alternativprodukte in Rheinbach verwendet werden soll.
- Bei der zukünftigen Gestaltung des Stadions im Freizeitpark sind Umfang und Art der Nutzergruppen zu berücksichtigen. Hier liegt mir insbesondere die Nutzung durch die Bundeswehr betreffend kein endgültiges Ergebnis vor. Auch der Ausstattungsstandard muss noch abschließend vorgegeben werden.

- Die Sportstättenentwicklungsplanung muss in einem politischen Prozess beraten und über umzusetzende Maßnahmen entschieden werden. Es stellt sich die Frage, ob eine isolierte Betrachtung der beiden o.g. Sportplätze vor diesem Hintergrund angezeigt ist.

Dennoch beabsichtigt die Verwaltung, den Förderantrag für die Sanierung des Kunstrasenplatzes Villeneuve Str. für 2021 aufrecht zu erhalten (ermittelte Kosten: ca. 270.000 € für sandverfüllten Kunststoffrasen) und einen neuen Förderantrag für die Sanierung des Stadions im Freizeitpark (Rasenerneuerung, Rundlaufbahn in Kunststoff, Kosten werden derzeit ermittelt) bis zum 15.01.2021 zu stellen. Da bei der Antragstellung die Gesamtfinanzierung gesichert sein muss, schlägt die Verwaltung vor, dass sich der Rat bereits jetzt dafür ausspricht, bei einer Förderung den Eigenanteil (10%) perspektivisch bereitzustellen.

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter